

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Medienfragen

Hannover, den 26. September 2001

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/2470
- b) **Bürgermedien weiterentwickeln: Gesetzliche Verankerung des Regelbetriebs nichtkommerziellen Lokalfunks als fester Bestandteil der niedersächsischen Medienlandschaft**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 14/1385
- c) **Positive Ergebnisse des Betriebsversuches zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalem Hörfunk (NKL) und offenen Kanälen (OK)**  
Antrag der Fraktion der SPD – Drs. 14/2035
- d) **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Regelbetrieb von Bürgermedien (OK/NKL) in Niedersachsen**  
Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 14/2044

Berichterstatter: Abg. Behr (CDU)

Der Ausschuss für Medienfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/1385 - für erledigt zu erklären,
3. den Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 14/2035 - für erledigt zu erklären und
4. den Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 14/2044 - für erledigt zu erklären.

Gansäuer  
Vorsitzender

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

**Gesetz**  
**zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften**

**Artikel 1**

Niedersächsisches Mediengesetz  
(NMedienG)<sup>\*)</sup>

Inhaltsübersicht

Erster Teil  
*unverändert*

Zweiter Teil

**Veranstaltung von Rundfunk**

**Erster Abschnitt**

**Zulassung von Rundfunkveranstaltern**

- § 4 Zulassungsvorbehalt
- § 5 Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 6 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Inhalt der Zulassung
- § 11 Änderung des Programmschemas und des Sendenumfanges
- § 12 **wird hier gestrichen (jetzt § 32/1)**
- § 13 Aufsichtsmaßnahmen
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

**Zweiter Abschnitt**

*unverändert*

**Niedersächsisches Mediengesetz**  
(NMedienG)<sup>\*)</sup>

Inhaltsübersicht

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Zweiter Teil

**Veranstaltung von Rundfunk**

1. Abschnitt

**Zulassung von Rundfunkveranstaltern**

- § 4 Zulassungsvorbehalt
- § 5 Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 6 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Inhalt der Zulassung
- § 11 Änderung des Programmschemas und des Sendenumfanges
- § 12 Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk
- § 13 Aufsichtsmaßnahmen
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

2. Abschnitt

**Anforderungen an die Programme**

- § 15 Verbreitung, Programmgrundsätze
- § 16 Vollprogramme

<sup>\*)</sup> § 35 Abs. 1 und § 36 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202 S. 60).

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

- § 17 Meinungsvielfalt
- § 18 Redaktionell Beschäftigte
- § 19 Lokale und regionale Sendungen und Beiträge

## 3. Abschnitt

**Pflichten der Veranstalter**

- § 20 Programmverantwortung
- § 21 Aufzeichnungspflicht
- § 22 Gegendarstellung
- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Verlautbarungsrecht
- § 25 Besondere Sendezeiten
- § 26 Versorgungspflicht

## 4. Abschnitt

**Finanzierung von Programmen, Werbung**

- § 27 Finanzierung von Programmen, Werbung

## Dritter Teil

**Bürgerrundfunk**

- § 28 Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks
- § 29 Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk
- § 31 Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk
- § 32 Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

## Vierter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten**

- § 33 Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, Übertragungskapazitäten
- § 34 Anwendbare Vorschriften

**Dritter Abschnitt****Pflichten der Veranstalter**

- § 20 Programmverantwortung
- § 21 Aufzeichnungspflicht
- § 22 Gegendarstellung
- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Verlautbarungsrecht
- § 25 Besondere Sendezeiten
- § 26 Versorgungspflicht

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- § 27 Finanzierung von Programmen, Werbung

**Vierter Abschnitt****Bürgerrundfunk**

- § 28 Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks
- § 29 Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, **Mindestsendezeiten**
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk
- § 30/1 **Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten**
- § 31 Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk
- § 32 Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

**Fünfter Abschnitt****Vereinfachtes Zulassungsverfahren**

- § 32/1 Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

## Vierter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten**

- § 33 Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, **anwendbare Vorschriften**
- § 34 **wird hier gestrichen** (jetzt in § 33 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## Fünfter Teil

**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und  
Mediendiensten in Kabelanlagen**

- § 35 Grundsätze
- § 36 Beanstandung und Untersagung
- § 37 Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und  
Mediendiensten

## Fünfter Teil

*unverändert*

## Sechster Teil

**Niedersächsische Landesmedienanstalt  
für privaten Rundfunk**

- § 38 Rechtsform, Organe
- § 39 Aufgaben der Landesmedienanstalt
- § 40 Zusammensetzung der Versammlung
- § 41 Persönliche Hinderungsgründe für die Mitglied-  
schaft
- § 42 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 43 Versammlungsvorstand
- § 44 Aufgaben der Versammlung
- § 45 Sitzungen der Versammlung
- § 46 Fachausschüsse
- § 47 Beschlüsse der Versammlung
- § 48 Direktorin oder Direktor
- § 49 Bedienstete der Landesmedienanstalt
- § 50 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 51 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 52 Veröffentlichungen
- § 53 Rechtsaufsicht

## Sechster Teil

*unverändert*

## Siebenter Teil

**Schlussvorschriften**

- § 54 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionel-  
le Zwecke
- § 55 Datenschutzkontrolle
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 In-Kraft-Treten

## Siebenter Teil

**Datenschutz, Ordnungswidrigkeiten,  
Schlussvorschriften**

- § 54 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionel-  
le Zwecke
- § 55 Datenschutzkontrolle
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 **wird hier gestrichen** (jetzt Artikel 3)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli/7. August 2000 (Nds. GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter, die Weiterverbreitung von Rundfunk und Mediendiensten in Kabelanlagen und die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. <sup>2</sup>Es findet keine Anwendung auf das Veranstalten und das Weiterverbreiten von Rundfunksendungen und das Weiterverbreiten von Mediendiensten

1. in einer Einrichtung, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränkt, oder
2. zur Versorgung von höchstens 100 Wohneinheiten mittels einer Kabelanlage.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung (Gestaltung und Verbreitung) von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters einschließlich von Darbietungen, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
2. Rundfunkveranstalter: wer ein Rundfunkprogramm oder eine Rundfunksendung unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet,
3. Rundfunkprogramm: eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters,

## Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Regelungsgegenstand

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli/7. August 2000 (Nds. GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter, die Weiterverbreitung von Rundfunk und Mediendiensten in Kabelanlagen und die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. <sup>2</sup>Es findet keine Anwendung auf das Veranstalten und das Weiterverbreiten von Rundfunksendungen und das Weiterverbreiten von Mediendiensten

1. *unverändert*
2. **über Kabelanlagen, die** zur Versorgung von höchstens 100 Wohneinheiten **dienen.**

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung (Gestaltung und Verbreitung) von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters, **auch wenn die** Darbietungen verschlüsselt verbreitet werden oder **nur** gegen besonderes Entgelt **empfangen werden können,**
2. *unverändert*
3. *unverändert*

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 4. Programmkategorie: Vollprogramm oder Spartenprogramm,   | 4. <i>unverändert</i>  |
| 5. Vollprogramm: ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,  | 5. <i>unverändert</i>  |
| 6. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,   | 6. <i>unverändert</i>  |
| 7. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Land Niedersachsen verbreitet wird,  | 7. <i>unverändert</i>  |
| 8. Programmschema: eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte, einschließlich der Anteile von Sendungen mit lokalem und regionalem Bezug,  | 8. <i>unverändert</i>  |
| 9. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der auch aus miteinander verbundenen Beiträgen bestehen kann,  | 9. <i>unverändert</i>  |
| 10. Beitrag: ein inhaltlich zusammenhängender und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung,  | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. Übertragungskapazität: Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Übertragung von Rundfunk,   | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern, | 12. <i>unverändert</i> |

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

13. Sponsoring: jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkaktivitäten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,
14. Teleshopping: die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt.

## § 3

## Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Freie Übertragungskapazitäten, die dem Land zustehen und die nicht zur Durchführung von Modellversuchen nach § 33 verwendet werden sollen, werden den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, die aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen Programme veranstalten, oder der Landesmedienanstalt zugeordnet.

(2) Für das Fernsehen soll die Zuordnung gewährleisten, dass

1. die Vollversorgung des Landes durch
  - a) den Norddeutschen Rundfunk (NDR) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Programmen sowie
  - b) private Veranstalter mit zwei landesweiten Vollprogrammen technisch gesichert ist,
2. der NDR und das ZDF an der weiteren Entwicklung von Programmen und Sendetechnik teilhaben können und
3. nachrangig die Versorgung des Landes mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

13. *unverändert*14. *unverändert*

## § 3

## Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) *unverändert*(2) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) Für den Hörfunk soll die Zuordnung gewährleistet, dass

1. die Vollversorgung des Landes durch
  - a) den NDR mit den zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Programmen sowie
  - b) private Veranstalter mit zwei landesweiten Vollprogrammen und einem landesweiten Spartenprogramm technisch gesichert ist,
2. die Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk ermöglicht wird,
3. nachrangig die technische Vollversorgung des Landes mit einem Programm des Deutschlandradios erreicht wird,
4. weiter nachrangig
  - a) der NDR an der weiteren Entwicklung von Programmen und der NDR und das Deutschlandradio an der weiteren Entwicklung der Sendetechnik teilhaben können sowie
  - b) die Versorgung des Landes mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

(4) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei wirkt auf eine sachgerechte Verständigung der nach Absatz 1 Beteiligten hin. <sup>2</sup>Wird eine solche Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(5) <sup>1</sup>Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Hierzu bildet die Staatskanzlei eine Schiedsstelle mit je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und der gleichen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Landesmedienanstalt. <sup>3</sup>Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. <sup>4</sup>Ist die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei wirkt auf eine sachgerechte Verständigung der nach Absatz 1 Beteiligten hin. <sup>2</sup>Wird eine \_\_\_\_ Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(5) <sup>1</sup>Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>**Der** Schiedsstelle **gehören** je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter **sowie die** gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Landesmedienanstalt **an**. <sup>3</sup>Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. <sup>4</sup>Ist \_\_\_\_\_ nach drei Wahlgängen **kein zusätzliches Mitglied gemäß Satz 3 gewählt worden**, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsge-



Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

das zusätzliche Mitglied.

(6) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden ein. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 2 oder 3. <sup>2</sup>Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Die Staatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu.

(8) <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Nutzung von Frequenzen und zur Gewinnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten können durch Vereinbarungen mit anderen Ländern Frequenzen verlagert und Standortnutzungen eingeräumt werden. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt und die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

(9) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt führt ein Verzeichnis der zugeordneten und der noch zuzuordnenden Übertragungskapazitäten. <sup>2</sup>Der NDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Netzbetreiber teilen der Landesmedienanstalt die erforderlichen Daten mit; die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist zu beteiligen. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist jedermann Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

richts bestimmt.

(6) *unverändert*

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

(9) *unverändert*

## Zweiter Teil

### Veranstaltung von Rundfunk

#### 1. Abschnitt

#### Zulassung von Rundfunkveranstaltern

##### § 4

##### Zulassungsvorbehalt

Das Veranstalten von Rundfunk durch einen pri-

## Zweiter Teil

### Veranstaltung von Rundfunk

#### Erster Abschnitt

#### Zulassung von Rundfunkveranstaltern

##### § 4

##### Zulassungsvorbehalt

**Für** das Veranstalten von Rundfunk durch einen

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

vaten Veranstalter bedarf der Zulassung durch die Landesmedienanstalt (§ 20 Abs. 1 RStV).

privaten Veranstalter **ist eine** Zulassung erforderlich (§ 20 Abs. 1 RStV), die von der Landesmedienanstalt erteilt wird.

## § 5

## Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten für den der Zuordnung nach § 3 Abs. 2 oder 3 zugrunde liegenden Zweck aus. <sup>2</sup>Sie bestimmt eine Ausschlussfrist, in der die Anträge auf Erteilung der Zulassung bei ihr schriftlich einzureichen sind. <sup>3</sup>Genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten sind spätestens zwei Jahre vor Ablauf der erteilten Zulassung auszuschreiben, es sei denn, die Zulassung soll nach § 10 Abs. 2 Satz 2 verlängert werden.

(2) Sind der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b Übertragungskapazitäten zugeordnet worden, so sind diese einzeln oder zusammengefasst zur Nutzung durch einen Veranstalter bundes- oder landesweiten Rundfunks auszuschreiben.

(3) Sind der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Übertragungskapazitäten zugeordnet worden, so sind diese abweichend von Absatz 1 ohne Ausschreibung den zugelassenen Veranstaltern zur Versorgung bisher unversorgter Gebiete zuzuweisen.

## § 6

## Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung als privater Veranstalter darf nur erteilt werden

1. einer juristischen Person des Privatrechts,
2. einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft,
3. einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist, oder

## § 5

## Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten

*unverändert*

## § 6

## Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

4. einer unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Person, für die keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt ist.

<sup>2</sup>Der Veranstalter muss seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. <sup>3</sup>Er muss wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn der Veranstalter oder eine seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreterinnen oder einer seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat oder
3. gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann

oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter oder eine seiner Vertreterinnen oder einer seiner Vertreter bei der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der Personen mit insgesamt mehr als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss ausüben, die
  - a) nach den Nummern 2 bis 4 keine Zulassung erhalten dürfen oder

(2) *unverändert*

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. einer juristischen Person oder **einer** Vereinigung, **wenn daran** Personen **oder Vereinigungen** mit insgesamt 25 vom Hundert **oder mehr** der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss (§ 7 Abs. 3) ausüben, die
  - a) *unverändert*

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

- |  |   |
|--|---|
| <p>b) eine leitende Stellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften, inne haben,</p>                                  | <p>b) <i>unverändert</i></p>  |
| <p>2. einem Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung oder Regierung eines Landes,</p>   | <p>2. <i>unverändert</i></p>  |
| <p>3. einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einer von ihr abhängigen Person,</p>   | <p>3. <i>unverändert</i></p>  |
| <p>4. einem Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters,</p>   | <p>4. <i>unverändert</i></p>  |
| <p>5. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der beteiligt ist</p>   | <p>5. einer juristischen Person oder <b>einer</b> Vereinigung, <b>wenn daran</b> beteiligt ist</p>  |
| <p>a) eine politische Partei,</p>  | <p>a) <i>unverändert</i></p>  |
| <p>b) eine Wählergruppe,</p>   | <p>b) <i>unverändert</i></p>  |
| <p>c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Genannten, oder</p>  | <p>c) <i>unverändert</i></p>  |
| <p>d) ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das oder die von den in den Buchstaben a bis c Genannten abhängig ist,</p>  | <p>d) ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das oder die von den in den Buchstaben a bis c Genannten <b>im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes</b> abhängig ist,</p>   |
| <p>6. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,</p>  | <p>6. einer juristischen Person oder <b>einer</b> Vereinigung, <b>wenn daran</b> öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,</p>             |
| <p>7. einer juristischen Person oder Vereinigung, wenn einer oder einem ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreterinnen oder Vertreter nach den Nummern 2, 4 oder 8 keine Zulassung erteilt werden darf, oder</p>                           | <p>7. einer juristischen Person oder <b>einer</b> Vereinigung, wenn einer oder einem ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreterinnen oder Vertreter nach den Nummern 2, 4 oder 8 keine Zulassung erteilt werden darf, oder</p> |
| <p>8. einer Person, die im öffentlichen Dienst, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften, eine leitende Stellung inne hat und nicht nur ehrenamtlich beschäftigt ist.</p> | <p>8. <i>unverändert</i></p>  |

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## § 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Für den Hörfunk oder landesweites Fernsehen darf ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information nicht zugelassen werden,

1. der bereits für Niedersachsen mit einem entsprechenden Vollprogramm oder Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information zugelassen ist,
2. an dem ein Beteiligter 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne hat oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt oder
3. an dem ein Beteiligter, der in Niedersachsen im Verbreitungsgebiet dieses Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung inne hat, 25 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne hat oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt.

(2) Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer

1. zu diesem oder zu einem an diesem Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 4 steht,
2. sonst auf dessen Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder
3. unter einem vergleichbaren Einfluss dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht.

(3) Als vergleichbarer Einfluss im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 sowie des Absatzes 2 Nr. 3 gilt es auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zurechenbare Person

## § 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

**(0/1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn bei dem Antragsteller die Beteiligungsverhältnisse und sonstigen Einflüsse den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 entsprechen.**

(1) Für \_\_\_\_Hörfunk oder landesweites Fernsehen darf ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit **dem** Schwerpunkt Information nicht zugelassen werden,

1. der bereits für Niedersachsen mit einem entsprechenden Vollprogramm oder **einem** Spartenprogramm mit **dem** Schwerpunkt Information zugelassen ist,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(4) <sup>1</sup>Stellen die Absätze 1 und 2 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder beherrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzurechnen. <sup>2</sup>Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen.

## § 8

## Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die die Auswahlgrundsätze des Absatzes 2 beachtet. <sup>2</sup>Kommt eine solche Einigung unter den Antragstellern nicht zustande, so trifft die Landesmedienanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen des Absatzes 2. <sup>3</sup>Die Landesmedienanstalt wirkt darauf hin, dass der Antragsteller auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Unter mehreren Antragstellern hat derjenige den Vorrang, der die größere Vielfalt der Meinungen und des Angebotes im Programm erwarten lässt. <sup>2</sup>Als Bewertungskriterien sind insbesondere heranzuziehen:

1. die vielfältige Zusammensetzung des Antragstellers,

(4) *unverändert*

## § 8

## Zulassungsverfahren

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Unter mehreren Antragstellern hat derjenige den Vorrang, der die größere Vielfalt der Meinungen und des Angebotes im Programm erwarten lässt. <sup>2</sup>Als Bewertungskriterien sind insbesondere heranzuziehen:

1. die \_\_\_\_ Zusammensetzung des Antragstellers,

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

2. der Umfang des Angebots an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung und Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen,
3. der Umfang der Berichterstattung in regionalen und lokalen Fensterprogrammen oder nach § 16 Abs. 2 Satz 4,
4. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung der redaktionell Beschäftigten,
5. der Anteil von Eigenproduktionen des Antragstellers am Programm.

<sup>3</sup>Sind Antragsteller nach Satz 1 gleich oder nur geringfügig unterschiedlich zu bewerten, so erhält der den Vorrang, der die studioteknische Abwicklung des Programms in Niedersachsen gewährleistet, das Programm in größerem Umfang in Niedersachsen herstellt oder herstellen lässt oder bereit ist, die Produktion von Rundfunksendungen in Niedersachsen auf andere Weise zu fördern.

## § 9

## Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Tatsachen anzugeben und alle Beweismittel vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie für die Auswahl erforderlich sind.

(2) Insbesondere hat der Antragsteller vorzulegen:

1. eine Übersicht über die Beteiligungen an dem Antragsteller und über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und in den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas, sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung der redaktionell Beschäftigten (**§ 18**),

5. *unverändert*

<sup>3</sup>Sind Antragsteller nach Satz 1 gleich oder nur geringfügig unterschiedlich zu bewerten, so erhält derjenige den Vorrang, der die studioteknische Abwicklung des Programms in Niedersachsen gewährleistet, das Programm in größerem Umfang in Niedersachsen herstellt oder herstellen lässt oder bereit ist, die Produktion von Rundfunksendungen in Niedersachsen auf andere Weise zu fördern.

## § 9

## Mitwirkungspflichten

(1) *unverändert*

(2) Insbesondere hat der Antragsteller vorzulegen:

1. *unverändert*

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

2. ihn betreffende Gesellschaftsverträge und satzungrechtliche Bestimmungen,
3. Vereinbarungen zwischen den an dem Antragsteller Beteiligten über die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk,
4. Angaben über bestehende Treuhandverhältnisse und über die nach § 7 Abs. 2 bis 4 erheblichen Beziehungen,
5. ein Führungszeugnis für den Antragsteller, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, im Übrigen für die Vertretungsberechtigten,
6. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, der Beiträge zum Geschehen im Land Niedersachsen und der Anteile von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug,
7. ein Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms und
8. eine Erklärung des Antragstellers und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne haben oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 8 eidesstattlich zu versichern. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Rechtsvorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Er hat auf Verlangen der Landesmedienanstalt das Vorhaben eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt anzumelden und die Landesmedienanstalt über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Ändern sich die für die Erteilung der Zulassung maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach der Erteilung der Zulassung, so ist die Landesmedienanstalt unter Angabe der Einzelheiten zu unterricht-

2. *unverändert*
3. Vereinbarungen zwischen den an dem Antragsteller Beteiligten, **die** die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk **betreffen**,
4. Angaben über bestehende Treuhandverhältnisse und über die nach § 7 Abs. 1 bis 4 erheblichen Beziehungen,
5. Führungszeugnisse für die Vertretungsberechtigten **des Antragstellers und**, soweit der Antragsteller **aus** natürlichen Personen **besteht**, für **diese**,
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. eine Erklärung des Antragstellers und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne haben oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben, dass die **zu den Nummern 1 bis 4** vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind **und Zulassungshindernisse nach § 6 Abs. 3 nicht bestehen**.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*



Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

ten. <sup>2</sup>Ist die Zulassung bereits erteilt worden, so sind auch geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 6 Abs. 3 Nrn. 1, 5 und 6 und des § 7 bei der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug von dem Veranstalter anzumelden. <sup>3</sup>Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt worden wäre.

(5) Der Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluss samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekannt zu machen.

## § 10

## Inhalt der Zulassung

(1) <sup>1</sup>In der Zulassung werden die Programmkategorie, das Programmschema und der Sendeumfang geregelt. <sup>2</sup>Wird das Programm zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen oder in Kabelanlagen zugelassen, so werden in der Zulassung auch die zu nutzenden Übertragungskapazitäten und das Verbreitungsgebiet festgelegt. <sup>3</sup>Die Zulassung eines Programms zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen oder in Kabelanlagen schließt die zeitgleiche und unveränderte Verbreitung über Satellit oder Internet ein. <sup>4</sup>Dem Veranstalter steht auch die Nutzung der Austastlücke seines Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext und der Datenkanäle seines Hörfunksignals zur Veranstaltung von Datendiensten zu.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens sieben Jahre, zu befristen. <sup>2</sup>Sie kann um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(5) *wird gestrichen*

## § 10

## Inhalt der Zulassung

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens **zehn** Jahre, zu befristen. <sup>2</sup>Sie kann um jeweils bis zu **sieben** Jahre verlängert werden; **die Bestimmungen für das Antragsverfahren gelten entsprechend.**

**(2/1) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die bei der Auswahlentscheidung nach § 8 Abs. 2 zu seinen Gunsten berücksichtigten Bewertungskriterien erfüllt.**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung ist nicht übertragbar. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(3) *unverändert*

## § 11

## Änderung des Programmschemas und des Sendeumfangs

<sup>1</sup>Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs ist nur zulässig, wenn die Änderung der Landesmedienanstalt vorher angezeigt worden ist und die Landesmedienanstalt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige der Änderung widersprochen hat. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt widerspricht der Änderung, wenn durch diese die Meinungsvielfalt nicht in gleicher Weise gewährleistet ist wie durch das Programmschema und den Sendeumfang in der Zulassung.

## § 11

## Änderung des Programmschemas und des Sendeumfangs

<sup>1</sup>Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs ist nur zulässig, wenn die Änderung der Landesmedienanstalt vorher angezeigt worden ist und die Landesmedienanstalt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige der Änderung widersprochen hat. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt widerspricht der Änderung, wenn durch diese die Meinungsvielfalt nicht in gleicher Weise gewährleistet ist wie durch das Programmschema und den Sendeumfang in der Zulassung; **§ 9 Abs. 4 bleibt unberührt.**

## § 12

## Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Rundfunksendungen durch, die

1. gleichzeitig oder zeitversetzt in einer Mehrzahl von Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 1, die für gleiche Zwecke genutzt werden, verbreitet werden sollen, nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder
2. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet werden.

<sup>2</sup>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 3, der §§ 7, 8, 9 Abs. 2 bis 5 und des § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Zulassung kann für drahtlos verbreitete Sendungen nicht erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten für landes- oder bundesweiten Rundfunk oder für Rundfunk im Sinne des Dritten oder Vierten Teils benötigt werden.

## § 12

## Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

*wird hier gestrichen (jetzt § 32/1)*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) Die Zulassung wird

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 für längstens drei Jahre und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen auch für mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren,

erteilt.

(4) <sup>1</sup>Für die Anforderungen an Programme, die Pflichten der Veranstalter, die Finanzierung von Programmen und die Werbung gelten § 15 Abs. 2 sowie die §§ 19, 20 bis 24 und 27 Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu europäischen Produktionen sowie Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden keine Anwendung.

#### § 13 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat der Rundfunkveranstalter oder die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Programmaufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Stellt die Landesmedienanstalt fest, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch eine Sendung oder durch einen Beitrag oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen verstoßen wurde, so hat sie eine Beanstandung auszusprechen und außerdem den Rundfunkveranstalter und die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag

#### § 13 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung **der Veranstaltung** an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat der Rundfunkveranstalter oder die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche **die für die Wahrnehmung der Aufsicht** erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Programmaufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder **die** in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) <sup>1</sup>Stellt die Landesmedienanstalt fest, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch eine Sendung oder durch einen Beitrag oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen verstoßen wurde, so **wird sie rechtsaufsichtlich tätig**. <sup>2</sup>**Wird** eine Beanstandung ausgesprochen, **so** fordert **die Landesmedienanstalt** \_\_\_\_ den Rundfunkveranstalter und die

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

Verantwortlichen aufzufordern, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen (Anordnung).

(4) Handelt der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 3 zuwider, so kann die Landesmedienanstalt

1. die weitere Verbreitung des betroffenen Beitrages oder der betroffenen Sendung auf Dauer oder befristet,
2. in schweren Fällen die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum von bis zu einem Monat

untersagen.

(5) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen und rechtskräftige Entscheidungen in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. <sup>2</sup>Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe legt die Landesmedienanstalt fest. <sup>3</sup>§ 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 kann unmittelbar die verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden.

## § 14

## Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. sie entgegen § 6 oder 7 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. sie im Hinblick auf § 6 oder 7 nicht mehr erteilt werden könnte und die dortigen Erfordernisse nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden,

für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen auf, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen (Anordnung).

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

## § 14

## Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) *unverändert*

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. *unverändert*

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

2. die Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeit einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder Einflüsse im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 6 oder § 7 nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und der Veranstalter die Veränderung nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht rückgängig gemacht hat oder

3. der Veranstalter das Programmschema oder den Sendeumfang ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen dem Widerspruch der Landesmedienanstalt geändert hat.

(3) Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn

1. der Veranstalter entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 einen Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt,

2. der Veranstalter fortlaufend gegen Programmgrundsätze nach § 15 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 3 verstößt,

3. ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird,

4. mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt oder

5. der Veranstalter gegen Nebenbestimmungen der Zulassung verstößt.

(4) Für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, ist der Veranstalter nicht zu entschädigen.

(5) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

2. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder Einflüsse im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 6 oder § 7 **vollzogen wird, deren** Unbedenklichkeit **die** Landesmedienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann, und **die** der Veranstalter **auch** nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht hat oder

3. der Veranstalter das Programmschema oder den Sendeumfang geändert hat, ohne **dies gemäß § 11 anzuzeigen** oder den Widerspruch der Landesmedienanstalt **gemäß § 11 Satz 2 zu beachten**.

(3) Die Zulassung kann \_\_\_\_ widerrufen werden, wenn

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. **innerhalb des Erlaubniszeitraums** mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt oder

5. *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## 2. Abschnitt

**Anforderungen an die Programme**

## § 15

## Verbreitung, Programmgrundsätze

(1) Das Programm muss inhaltlich auf eine mindestens landesweite Verbreitung ausgerichtet sein.

(2) <sup>1</sup>Die Programmgrundsätze der §§ 2 a und 41 RStV gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Programme sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen.

## § 16

## Vollprogramme

(1) <sup>1</sup>Vollprogramme haben die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen tagesaktuell darzustellen. <sup>2</sup>Sie müssen einen angemessenen Anteil an Sendungen für Kinder und Jugendliche enthalten.

(2) <sup>1</sup>Der Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche werktäglich außer an Sonnabenden auseinander zu schalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten, in denen das jeweilige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben tagesaktuell dargestellt wird. <sup>2</sup>Dabei sollen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen. <sup>3</sup>Der Anteil der Sendungen nach Satz 1 darf nicht mehr als ein Viertel der täglichen Sendezeit und nicht weniger als zehn Minuten werktäglich und 75 Minuten wöchentlich betragen. <sup>4</sup>Ist eine Auseinanderschaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in den lokalen und regionalen Bereichen innerhalb des Gesamtprogramms tagesaktuell darzustellen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Der Anteil der Sendungen nach Satz 4 darf nicht

**Zweiter Abschnitt****Anforderungen an die Programme**

## § 15

## Verbreitung, Programmgrundsätze

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Programme **haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten.** <sup>2</sup>Sie sollen **die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger,** zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, **zum Schutz von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen** beitragen.

## § 16

## Vollprogramme

*unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

weniger als 20 Minuten werktäglich betragen. <sup>6</sup>Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 oder 4 erteilen.

(3) <sup>1</sup>Wird ein bundesweites Vollprogramm über terrestrische Frequenzen in Niedersachsen verbreitet, so hat der Veranstalter zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen werktäglich außer an Sonnabenden ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Landesmedienanstalt stimmt die Organisation des Fensterprogramms in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei sind die Interessen der betroffenen Veranstalter zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Landesmedienanstalt kann den Veranstalter eines Vollprogramms nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn das Fensterprogramm nicht von mehr als der Hälfte der Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer in Niedersachsen mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden kann.

## § 17

## Meinungsvielfalt

(1) Für Hörfunk und landesweites Fernsehen gelten die Anforderungen des § 25 Abs. 1 und 2 RStV entsprechend.

(2) Sendeanteile eines Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 an einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information dürfen 25 vom Hundert des jeweiligen Programms nicht übersteigen.

## § 18

## Redaktionell Beschäftigte

<sup>1</sup>Redaktionell Beschäftigte wirken im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 15, 16 und 17 mit. <sup>2</sup>Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung.

## § 17

## Meinungsvielfalt

(1) *unverändert*

(2) **Wer in Niedersachsen im Verbreitungsgebiet** eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Information **Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung innehat, darf höchstens einen** Sendeanteil von 25 vom Hundert des jeweiligen Programms **übernehmen.**

## § 18

## Redaktionell Beschäftigte

<sup>1</sup>Redaktionell Beschäftigte wirken im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 15, 16 und 17 mit. <sup>2</sup>Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung; **Weisungsrecht**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## § 19

## Lokale und regionale Sendungen und Beiträge

<sup>1</sup>In einem Programm dürfen Sendungen und Beiträge mit lokalem oder regionalem Bezug zu insgesamt höchstens einem Viertel von einem Unternehmen zugeführt werden, das

1. in dem Verbreitungsgebiet des Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat oder
2. von einem solchen Unternehmen abhängig ist, beherrscht wird oder ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktienrechts ist.

<sup>2</sup>Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die an dem Veranstalter beteiligt sind.

## 3. Abschnitt

**Pflichten der Veranstalter**

## § 20

## Programmverantwortung

(1) <sup>1</sup>Ein Rundfunkveranstalter muss eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person bestellen und deren Namen und Anschrift der Landesmedienanstalt mitteilen. <sup>2</sup>Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, so ist zusätzlich mitzuteilen, für welchen Teil des Programms jede Person einzeln verantwortlich ist.

(2) Zur verantwortlichen Person darf nicht bestellt werden, wem nach § 6 Abs. 2 eine Zulassung als Veranstalter nicht erteilt werden kann.

## § 19

## Lokale und regionale Sendungen und Beiträge

<sup>1</sup>In einem Programm dürfen Sendungen und Beiträge mit lokalem oder regionalem Bezug zu insgesamt höchstens einem Viertel von einem Unternehmen zugeführt werden, das

1. *unverändert*
2. von einem solchen Unternehmen abhängig ist, beherrscht wird oder **im Verhältnis zu einem solchen Unternehmen** ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktienrechts ist.

<sup>2</sup>Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die an dem Veranstalter beteiligt sind.

**Dritter Abschnitt****Pflichten der Veranstalter**

## § 20

## Programmverantwortung

*unverändert*



Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 21  
Aufzeichnungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat alle Sendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sechs Wochen verfügbar zu halten. <sup>2</sup>Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist diese sechs Wochen verfügbar zu halten. <sup>3</sup>Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem letzten Tag der Bereitstellung. <sup>4</sup>Liegt dem Veranstalter eine Beanstandung der Landesmedienanstalt oder ein Verlangen nach Absatz 4 vor, so hat er die Aufzeichnung bis zur Freigabe durch die Landesmedienanstalt oder die verlangende Person verfügbar zu halten; nach Ablauf von zwei Jahren gilt die Freigabe als erteilt, wenn nicht ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, die Aufzeichnung weiter verfügbar zu halten.

(2) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zulassen. <sup>2</sup>Sie kann anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen länger als sechs Wochen verfügbar zu halten sind.

(3) Die Landesmedienanstalt ordnet auf Antrag eines Mitglieds ihrer Versammlung an, eine Aufzeichnung bis zum Ablauf einer Woche nach der nächsten Sitzung der Versammlung verfügbar zu halten.

(4) Der Veranstalter hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und auf deren Kosten hergestellte Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung zu übersenden.

§ 22  
Gegendarstellung

(1) <sup>1</sup>Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in der Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbrei-

§ 21  
Aufzeichnungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat alle Sendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sechs Wochen verfügbar zu halten. <sup>2</sup>Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist diese sechs Wochen verfügbar zu halten. <sup>3</sup>Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem letzten Tag der Bereitstellung. <sup>4</sup>Liegt dem Veranstalter eine Beanstandung der Landesmedienanstalt \_\_\_\_\_ vor, so hat er die Aufzeichnung bis zur Freigabe durch die Landesmedienanstalt \_\_\_\_\_ verfügbar zu halten; nach Ablauf von zwei Jahren gilt die Freigabe als erteilt, wenn nicht ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, die Aufzeichnung weiter verfügbar zu halten. <sup>5</sup>**Hat eine Person nach Absatz 4 Einsicht verlangt, so gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Person über die Freigabe entscheidet.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. <sup>2</sup>**Die Person kann auch verlangen, dass ihr Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung gegen Erstattung der Kosten der Vervielfältigung zu übersenden sind.**

§ 22  
Gegendarstellung

(1) *unverändert*

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470*

*Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

tung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. <sup>3</sup>Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, so gilt sie als angemessen.

(2) <sup>1</sup>Das Gegendarstellungsverlangen muss unverzüglich schriftlich erhoben werden und unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb der gleichen Programmsparte zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. <sup>2</sup>Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. <sup>3</sup>Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch für einen Monat.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muss ohne Einschaltungen und Weglassungen unentgeltlich verbreitet werden. <sup>2</sup>Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muss unentgeltlich **so wie** ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. <sup>2</sup>Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) <sup>1</sup>Für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. <sup>2</sup>Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. <sup>3</sup>Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(5) *unverändert*

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Körperschaften sowie der Gerichte.

(6) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 23  
Auskunftspflicht

(1) Die Landesmedienanstalt erteilt auf Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Veranstalters sowie der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen und der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 24  
Verlautbarungsrecht

<sup>1</sup>Der Bundesregierung und der Landesregierung ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. <sup>2</sup>Für Inhalt und Gestaltung der Verlautbarung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt ist. <sup>3</sup>Dem Veranstalter steht auf Verlangen eine Entschädigung zu, deren Höhe sich aus einer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Veranstalters ergibt.

§ 25  
Besondere Sendezeiten

(1) <sup>1</sup>Veranstalter von Vollprogrammen haben Parteien und Vereinigungen, für die in Niedersachsen ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag im Rahmen des Programmanteils, dessen überwiegendes Verbreitungsgebiet in Niedersachsen liegt, angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen einzuräumen. <sup>2</sup>Kann ein Veranstalter innerhalb des von ihm dafür vorgesehenen Sendeumfangs nicht allen an ihn gerichteten Anträgen entsprechen, so ist der Sendeumfang entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), aufzuteilen. <sup>3</sup>Bei Kommunalwahlen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Wahlbe-

§ 23  
Auskunftspflicht

(1) *unverändert*

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen **sowie** der **für den Inhalt einer Sendung oder eines Beitrags** verantwortlichen Redakteurin oder des **insoweit** verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 24  
Verlautbarungsrecht

*unverändert*

§ 25  
Besondere Sendezeiten

(1) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

werberinnen und Wahlbewerber zugelassen worden sind.

(2) Veranstalter von drahtlos verbreiteten Vollprogrammen haben den Kirchen und den anderen in Niedersachsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) Wer Sendezeit nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Sendungen verantwortlich und hat dem Veranstalter auf Verlangen dessen Selbstkosten zu erstatten.

§ 26  
Versorgungspflicht

(1) Jeder Rundfunkveranstalter hat die ihm zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten für die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung des Landes mit den Programmen zu nutzen.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter auf Antrag unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten eine angemessene Übergangsfrist einräumen.

4. Abschnitt

**Finanzierung von Programmen, Werbung**

§ 27  
Finanzierung von Programmen, Werbung

(1) <sup>1</sup>Wird für ein Programm oder eine Sendung ein Entgelt erhoben, so ist dessen Höhe der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer jeweils vor Beginn des Empfangs anzukündigen. <sup>2</sup>Ist in diesem Programm oder dieser Sendung Werbung enthalten, so ist dies gleichzeitig anzukündigen.

(2) <sup>1</sup>Werbung, die nicht im gesamten Verbreitungsgebiet eines Programms und nicht unter Nutzung aller zugewiesenen Übertragungskapazitäten verbreitet wird, ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Solange das Programm nicht von mehr als 2,5 Millionen Einwohnern in Niedersachsen empfangen werden kann, ist nur Werbung zulässig,

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Wer Sendezeit nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Sendungen verantwortlich. <sup>2</sup>**Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.**

§ 26  
Versorgungspflicht

*unverändert*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

§ 27  
Finanzierung von Programmen, Werbung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

die Tatsachen, Ereignisse oder Angebote mit mindestens landesweitem Bezug zum Gegenstand hat.

(3) Für ein Fensterprogramm nach § 16 Abs. 3 Satz 1 kann die Landesmedienanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 sowie den §§ 45 und 45 a RStV zulassen.

### Dritter Teil Bürgerrundfunk

#### § 28

#### Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

(1) Die Landesmedienanstalt lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenzten nichtkommerziellem Rundfunk zum Zweck der publizistischen Ergänzung und als Zugang zum Rundfunk für jedermann (Bürgerrundfunk) zu.

(2) Bürgerrundfunk findet statt

1. im Hörfunk zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen und
2. im Fernsehen zur Verbreitung in Kabelanlagen.

(3) Bürgerrundfunk muss

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

### Vierter Abschnitt Bürgerrundfunk

#### § 28

#### Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

(1) Die Landesmedienanstalt lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenztem nichtkommerziellen \_\_\_\_\_ Bürgerrundfunk zu.

(2) Bürgerrundfunk **wird** verbreitet

1. **als** Hörfunk \_\_\_\_ über terrestrische Frequenzen und
2. **als** Fernsehen \_\_\_\_ in Kabelanlagen.

(3) <sup>1</sup>Bürgerrundfunk muss

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

<sup>2</sup>Zum publizistisch zu ergänzenden kulturellen Angebot nach Satz 1 Nr. 1 gehören auch die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen.

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(4) Die §§ 4 bis 5, § 6 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, die §§ 7 bis 11, 13, 14, 15 Abs. 2 sowie die §§ 18 und 20 bis 26 gelten entsprechend.

## § 29

## Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt legt die Gebiete fest, in denen Bürgerrundfunk verbreitet werden kann. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei, inwieweit es technisch möglich ist, einen zusammenhängenden Kommunikations- und Kulturraum über terrestrische Frequenzen oder mittels einer Kabelanlage zu versorgen.

(2) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Landesmedienanstalt darf ein Veranstalter von Bürgerrundfunk die von ihm genutzten terrestrischen Übertragungskapazitäten außerhalb der von ihm vorgesehenen Sendezeiten dem Veranstalter eines aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen veranstalteten werbefreien Programms zur Nutzung überlassen, soweit hierdurch die Aufgaben des Bürgerrundfunks nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die Übernahme von Programmteilen anderer niedersächsischer Veranstalter von Bürgerrundfunk ist zulässig.

(3) Die Landesmedienanstalt legt Mindestsendezeiten für die in § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Programmteile fest.

## § 30

## Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk

(1) Die Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk darf nur erteilt werden, wenn

1. mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird,
2. organisatorisch und finanziell unter Berücksichtigung eines angemessenen Finanzaufkommens aus dem Verbreitungsgebiet ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks gewährleistet ist,

(4) <sup>1</sup>**Von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 8, § 15 Abs. 1 sowie die §§ 16, 17 und 19 nicht anzuwenden; die §§ 25 und 26 gelten entsprechend. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach Satz 1 höchstens sieben Jahre und die Frist nach Satz 2 bis zu fünf Jahre beträgt.**

## § 29

Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen,  
**Mindestsendezeiten**

*unverändert*

## § 30

## Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk darf nur erteilt werden, wenn

1. *unverändert*
2. ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks organisatorisch und finanziell gewährleistet **erscheint**,

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

3. sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegelt,
4. ein Programm verbreitet wird, in dem von dem Bewerber redaktionell selbst gestaltete Beiträge zur publizistischen Ergänzung enthalten sind und Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, eigene Beiträge zu verbreiten, und
5. bei der Veranstaltung von Fernsehen lokale oder regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

(2) Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit mehr als 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt oder
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.

(3) Für die Zulassung eines Bewerbers, an dem eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der Verleger einer im Verbreitungsgebiet des Programms erscheinenden Tageszeitung beteiligt ist, ist weitere Voraussetzung, dass die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 4 in redaktioneller Unabhängigkeit erstellt werden.

**2/1. das** Finanzaufkommen **in** angemessenem **Umfang** aus dem Verbreitungsgebiet **stammt**,

3. **erwartet werden kann, dass** sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegelt, **und**
4. ein Programm verbreitet **werden soll**, in dem von dem Bewerber redaktionell selbst gestaltete Beiträge zur publizistischen Ergänzung enthalten sind und **in dem den** Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, eigene Beiträge zu verbreiten.
5. **wird hier gestrichen** (jetzt Satz 2)

<sup>2</sup>Bei der Veranstaltung von Fernsehen **sollen** lokale oder regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

(2) Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit 25 vom Hundert **oder mehr** des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt \_\_\_\_\_,

**1/1. Verleger mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben oder**

2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger mit insgesamt mehr als **33** vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.

(3) **Die** Zulassung eines Bewerbers, an dem eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der Verleger einer im Verbreitungsgebiet des Programms erscheinenden Tageszeitung beteiligt ist, **setzt** weiter **voraus**, dass die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 4 in redaktioneller Unabhängigkeit erstellt werden.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## § 30/1

**Mitwirkungsrechte der redaktionell  
Beschäftigten**

**Der Veranstalter hat mit den redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut abzuschließen, das den redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt und eine Beteiligung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas gewährleistet sowie die Wahrnehmung der eigenen journalistischen Verantwortung durch die redaktionell Beschäftigten nach § 18 sichert.**

## § 31

## Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk

(1) <sup>1</sup>Bürgerrundfunk kann im Rahmen der Bedingungen nach den Absätzen 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen Wohnsitz oder Sitz hat. <sup>2</sup>Nicht nutzungsberechtigt sind

1. Personen, denen wegen § 6 Abs. 2 eine Zulassung nicht erteilt werden könnte,
2. Rundfunkveranstalter,
3. Personen, die innerhalb des Verbreitungsgebietes Tageszeitungen verlegen,
4. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung,
5. Parteien und an allgemeinen Wahlen beteiligte Vereinigungen sowie
6. Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl.

(2) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Nutzer. <sup>2</sup>Dieser sorgt insbesondere dafür, dass seine Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen.

## § 31

## Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk

(1) <sup>1</sup>Bürgerrundfunk kann **nach Maßgabe der** Absätze 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen Wohnsitz oder Sitz hat. <sup>2</sup>Nicht nutzungsberechtigt sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

<sup>3</sup>§ 24 und § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) *unverändert*



Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) <sup>1</sup>Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. <sup>2</sup>Der Name des Nutzers ist am Anfang und am Schluss des Beitrages anzugeben. <sup>3</sup>Der Veranstalter hat auf Verlangen jedermann den Namen und die Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. <sup>2</sup>Diese muss

1. vorsehen, dass lokale oder regionale Aus- und Fortbildungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden, und im Übrigen die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
2. das Verfahren und Rechtsfolgen für den Fall regeln, dass Nutzer gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
3. regeln, dass Beiträge zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet und einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten eingeräumt werden.

<sup>3</sup>Die Nutzungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt.

## § 32

## Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

(1) Der Betrieb von Bürgerrundfunk einschließlich der angemessenen Ausstattung wird aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.

(2) <sup>1</sup>Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt. <sup>2</sup>Die Förderrichtlinien können eine Projektförderung vorsehen.

(3) Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Programm sind unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Bürgerrundfunks zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. <sup>2</sup>Diese muss

1. \_\_\_\_\_ die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
2. *unverändert*
3. regeln, dass **die** Beiträge der **Nutzungsberechtigten** zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet **werden**, und **dass** einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten **einzuräumen sind**.

<sup>3</sup>Die Nutzungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt.

## § 32

## Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

(1) **Die Errichtung und** der Betrieb von Bürgerrundfunk einschließlich der angemessenen Ausstattung wird aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.

(2) <sup>1</sup>Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt; diese können **auch** eine Projektförderung vorsehen.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Bürgerrundfunks zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

deren Herkunft schriftlich zu berichten. <sup>2</sup>Bei Einnahmen von insgesamt mehr als 2 500 Euro in einem Kalenderjahr ist deren Herkunft offen zu legen.

deren Herkunft schriftlich zu berichten. <sup>2</sup>**Erhält der Veranstalter von einzelnen Personen oder Vereinigungen \_\_\_\_\_ insgesamt mehr als 2 500 Euro in einem Kalenderjahr, so hat er deren Namen und Anschrift sowie den von diesen gezahlten Jahresbetrag anzugeben.**

### Fünfter Abschnitt

#### Vereinfachtes Zulassungsverfahren

##### § 32/1

Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

(1) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Rundfunksendungen durch, die

1. gleichzeitig oder zeitversetzt in einer Mehrzahl von Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 1, die für gleiche Zwecke genutzt werden, verbreitet werden sollen, nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder
2. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet werden.

<sup>2</sup>**Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts sind § 6 Abs. 1 und 3, \_\_\_\_\_ die §§ 7, 8, 9 Abs. 2 bis 4 und \_\_\_\_\_ § 10 Abs. 2 nicht anzuwenden.**

(2) Die Zulassung kann für drahtlos verbreitete Sendungen nicht erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten für landes- oder bundesweiten Rundfunk oder für Rundfunk im Sinne des Dritten oder Vierten Teils benötigt werden.

(3) Die Zulassung **ist entsprechend dem Antrag zu befristen**

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 **auf** längstens drei Jahre und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung; **für** regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen **kann die Befristung auf** mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren **erstreckt werden**.

(4) <sup>1</sup>Für die Anforderungen an Programme, die Pflichten der Veranstalter, die Finanzierung von Programmen und die Werbung gelten § 15 Abs. 2 sowie die §§ 19, 20 bis 24, \_\_\_\_ 27 Abs. 1 **und 3 sowie die §§ 54 bis 56** entsprechend. <sup>2</sup>Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu europäischen Produktionen sowie Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden keine Anwendung.

## Vierter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten**

## § 33

Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, Übertragungskapazitäten

(1) Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten sollen der Vorbereitung von Entscheidungen über ihre künftige Nutzung dienen und eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der erprobten Techniken, Programmformen oder Angebote ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei bestimmt das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck, teilt diese Festlegungen den Interessenten mit und macht dies öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Steuerung des Versuchs betrauen.

## Vierter Teil

**Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten**

## § 33

Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, **anwendbare Vorschriften**

(1) <sup>1</sup>Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten sollen der Vorbereitung von Entscheidungen über ihre künftige Nutzung dienen. <sup>2</sup>**Modellversuche nach Satz 1 sind zulässig.** <sup>3</sup>**Sie sind so durchzuführen, dass** eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der **nach Satz 1** erprobten Techniken, Programmformen oder Angebote **möglich ist**.

(2) <sup>1</sup>Die **Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung** das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck **festzulegen** \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Steuerung des Versuchs betrauen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei ordnet die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesmedienanstalt und den für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu. <sup>2</sup>Zuvor wirkt sie darauf hin, dass sich diese auf eine sachgerechte Verteilung der Übertragungskapazitäten verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei ordnet die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten **jeweils einem der am Modellversuch Beteiligten** (Landesmedienanstalt, für das Land zuständige öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter) zu. <sup>2</sup>**Sie** wirkt darauf hin, dass sich die **Beteiligten** auf eine sachgerechte Verteilung der Übertragungskapazitäten verständigen.

(4) <sup>1</sup>**Soll** im Rahmen des Modellversuchs **privater** Rundfunk\_\_\_\_\_ verbreitet werden, **hinsichtlich dessen im Inland bisher keine Zulassung vorliegt, so finden auf die Zulassung des Veranstalters** nur die §§ 6, 9, 10 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 11 **bis** 14 Anwendung. <sup>2</sup>**Im Übrigen sind auf einen nach Satz 1 zugelassenen Veranstalter \_\_\_\_\_** nur § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, die §§ 17, 18, 20 bis 25, 27 **und die §§ 54 bis 56** dieses Gesetzes sowie die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages **über** Vollprogramme, Finanzierung von Programmen, Werbung und Sponsoring, unzulässige Sendungen und Jugendschutz sowie **über den** Datenschutz **anzuwenden**.

## § 34

## Anwendbare Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Sofern im Rahmen von Modellversuchen neue Rundfunkprogramme verbreitet werden sollen und deswegen eine Zulassung erforderlich ist, finden nur die §§ 6, 9, 10 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 11, 13 und 14 Anwendung. <sup>2</sup>Bei einem Länder übergreifenden Modellversuch ist eine Zulassung nicht erforderlich, wenn in einem anderen Land eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist.

(2) Im Rahmen von Modellversuchen finden § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, die §§ 17, 18, 20 bis 25 sowie die §§ 27, 54 und 55 dieses Gesetzes sowie die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Vollprogrammen, Finanzierung von Programmen, Werbung und Sponsoring, unzulässigen Sendungen und Jugendschutz sowie Datenschutz Anwendung.

## § 34

## Anwendbare Vorschriften

**wird hier gestrichen** (jetzt in § 33 enthalten)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## Fünfter Teil

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und  
Mediendiensten in Kabelanlagen§ 35  
Grundsätze

(1) In einer Kabelanlage dürfen weiterverbreitet werden

1. im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu unzulässigen Sendungen und Jugendschutz und zu Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 22 entsprechenden Gendarstellungsrecht unterliegen, und
5. Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste.

(2) Die Programme sind inhaltlich unverändert, vollständig und in Niedersachsen zeitgleich weiterzuverbreiten.

(3) <sup>1</sup>Veranstalter, deren Angebot nach Absatz 1 weiterverbreitet werden soll, haben dies der Landesmedienanstalt einen Monat vorher anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Angebote, die im überwiegenden Teil des Bereichs der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden können (ortsübliche Rundfunkprogramme).

(4) <sup>1</sup>Veranstalter und Betreiber der Kabelanlagen haben der Landesmedienanstalt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Der Veranstalter hat Aufzeich-

## Fünfter Teil

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und  
Mediendiensten in Kabelanlagen§ 35  
Grundsätze

(1) In einer Kabelanlage dürfen weiterverbreitet werden

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages **über** unzulässige Sendungen und Jugendschutz und **über** Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 22 entsprechenden Gendarstellungsrecht unterliegen, und
5. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Veranstalter und Betreiber der Kabelanlagen haben der Landesmedienanstalt die **zur Wahrnehmung der Aufsicht** erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

nungen der weiterverbreiteten Angebote seit dem Tag ihrer Weiterverbreitung sechs Wochen verfügbar zu halten und diese Aufzeichnungen der Landesmedienanstalt auf deren Anforderung unverzüglich kostenfrei zu übermitteln.

(5) Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms gilt als Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms.

## § 36

## Beanstandung und Untersagung

(1) <sup>1</sup>Verstößt ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 weiterverbreitetes Rundfunkprogramm gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. <sup>2</sup>Sie untersagt dem Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder
3. das Programm wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen Rechtsvorschriften, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber dem Rundfunkveranstalter und unterrichtet die nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann nur nach den Bestimmungen des europäischen Rechts und den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. <sup>2</sup>Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben und die nicht der Europäischen Union angehören, kann nur nach diesem Überein-

<sup>2</sup>Der Veranstalter hat Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Angebote seit dem Tag ihrer Weiterverbreitung sechs Wochen verfügbar zu halten und diese Aufzeichnungen der Landesmedienanstalt auf deren Anforderung unverzüglich kostenfrei zu übermitteln.

(5) *unverändert*

## § 36

## Beanstandung und Untersagung

(1) <sup>1</sup>Verstößt ein **im Inland veranstaltetes Rundfunkprogramm, das in Niedersachsen weiterverbreitet wird**, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. <sup>2</sup>Sie untersagt dem Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen **die in § 35 Abs. 1 Nr. 4 genannten Bestimmungen**, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber dem Rundfunkveranstalter und unterrichtet die nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus \_\_\_\_ Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann nur nach den Bestimmungen des europäischen Rechts und den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. <sup>2</sup>Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus **anderen** Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben \_\_\_\_\_, kann nur nach diesem Übereinkommen und den zu sei-

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470*

kommen und den zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. <sup>3</sup>Die Weiterverbreitung nicht unter Satz 1 oder 2 fallender ausländischer Rundfunkprogramme untersagt die Landesmedienanstalt dem Betreiber der Kabelanlage bei Verstößen gegen die Anforderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2.

(4) <sup>1</sup>Die Untersagung soll vorher schriftlich angedroht worden sein. <sup>2</sup>Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 37

##### Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

(1) <sup>1</sup>Die Kabelanlagen, über die Fernsehprogramme analog empfangen werden sollen, sind so einzurichten, dass zumindest die Fernsehprogramme empfangen werden können, die nach diesem Gesetz zur terrestrischen Verbreitung oder zur Verbreitung in Kabelanlagen zugelassen sind oder nach einem anderen niedersächsischen Gesetz für Niedersachsen veranstaltet werden. <sup>2</sup>Haben die Kanäle der Kabelanlage unterschiedliche technische Reichweiten, so sind die in Satz 1 genannten Programme den Kanälen mit der größten Reichweite zuzuführen.

(2) <sup>1</sup>Soweit für weitere Fernsehprogramme Kabelkanäle nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, legt die Landesmedienanstalt die Rangfolge fest, nach der die nicht nach Absatz 1 berücksichtigten Fernsehprogramme einen Kabelkanal erhalten. <sup>2</sup>Sie bezieht dabei auch Mediendienste nach dem Staatsvertrag über Mediendienste angemessen ein. <sup>3</sup>Für diese Festlegung ist der Beitrag des jeweiligen Programms oder Dienstes zur Vielfalt des Angebots in der Kabelanlage maßgeblich; regionale und länderübergreifende Informationsbedürfnisse sind zu berücksichtigen.

*Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

ner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. <sup>3</sup>Die Weiterverbreitung nicht unter Satz 1 oder 2 fallender ausländischer Rundfunkprogramme untersagt die Landesmedienanstalt dem Betreiber der Kabelanlage, **wenn sie** gegen die Anforderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 verstößt oder **wenn die** Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Die Untersagung **muss** vorher schriftlich angedroht worden sein. <sup>2</sup>Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 37

##### Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

(1) <sup>1</sup>Die Kabelanlagen, über die Fernsehprogramme analog empfangen werden sollen, sind so einzurichten, dass zumindest die Fernsehprogramme empfangen werden können, die nach diesem Gesetz zur terrestrischen Verbreitung oder zur Verbreitung in Kabelanlagen zugelassen **worden** sind oder nach einem anderen niedersächsischen Gesetz für Niedersachsen veranstaltet werden. <sup>2</sup>Haben die Kanäle der Kabelanlage unterschiedliche technische Reichweiten, so sind die in Satz 1 genannten Programme den Kanälen mit der größten Reichweite zuzuführen. <sup>3</sup>**Auf die Verbreitung von Bürgerrundfunk sind die Sätze 1 und 2 nur in dem nach § 29 Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiet anzuwenden. <sup>4</sup>Für Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk (§ 32/1) gelten die Sätze 1 und 2 nicht.**

(2) <sup>1</sup>**Stehen** für weitere Fernsehprogramme Kabelkanäle nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so legt die Landesmedienanstalt die Rangfolge fest, nach der die nicht nach Absatz 1 berücksichtigten Fernsehprogramme einen Kabelkanal erhalten. <sup>2</sup>Sie bezieht dabei auch Mediendienste nach dem Staatsvertrag über Mediendienste angemessen ein. <sup>3</sup>Für diese Festlegung ist der Beitrag des jeweiligen Programms oder Dienstes zur Vielfalt des Angebots in der Kabelanlage maßgeblich; regionale und länderübergreifende Informationsbedürfnisse sind zu berücksichtigen.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(3) Die Auswahlentscheidung nach Absatz 2 kann zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms oder Mediendienstes geändert werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(4) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2 oder 3, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers an.

(5) Für Kabelanlagen, über die Hörfunkprogramme empfangen werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für den Betrieb einer digitalisierten Kabelanlage entscheidet die Landesmedienanstalt in den Fällen des § 52 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 RStV über die Belegung der Kanäle nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5.

(7) Betreiber von Kabelanlagen in einem nach § 29 Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiet sind verpflichtet, zur Verbreitung der Sendungen dort zugelassener Veranstalter von Bürgerrundfunk auf deren Verlangen bis zu einem Kanal für Fernsehen und einen Kanal für Hörfunk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) *unverändert*

(4) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2 \_\_\_\_\_, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers an.

(5) *unverändert*

(6) Für den Betrieb einer digitalisierten Kabelanlage entscheidet die Landesmedienanstalt in den Fällen des § 52 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Satz 2 **und Abs. 6** RStV über die Belegung der Kanäle nach den Grundsätzen der Absätze 1 **bis 4**.

(7) *unverändert*

#### Sechster Teil

### Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

#### § 38

#### Rechtsform, Organe

(1) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (Landesmedienanstalt - NLM -) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Hannover und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. <sup>3</sup>Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung dürfen der Landesmedienanstalt nicht übertragen werden. <sup>4</sup>Die Landesmedienanstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt ein Dienstsiegel. <sup>5</sup>Sie gibt sich eine Hauptsatzung.

#### Sechster Teil

### Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

#### § 38

#### Rechtsform, Organe

*unverändert*



Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(2) Die Organe der Landesmedienanstalt sind die Versammlung und die Direktorin oder der Direktor.

## § 39

## Aufgaben der Landesmedienanstalt

Die Landesmedienanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter (§ 4),
2. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter (§§ 13 und 14),
3. Entscheidung über die Rangfolge bei der Belegung von Kabelkanälen mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten (§ 37),
4. Beratung der privaten Rundfunkveranstalter,
5. Förderung des Bürgerrundfunks einschließlich seiner Verbreitung,
6. Unterstützung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Rundfunks,
7. Förderung der digitalisierten rundfunktechnischen Infrastruktur und neuartiger Übertragungstechniken nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages,
8. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Gewinnung zusätzlicher und zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Übertragungskapazitäten,
9. Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Mediendiensten,
10. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 9 und 11 und
11. Wahrnehmung von sonstigen den privaten Rundfunk betreffenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

## § 39

## Aufgaben der Landesmedienanstalt

Die Landesmedienanstalt hat folgende Aufgaben:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Entscheidung **im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung von** Rundfunkprogrammen und Mediendiensten **in Kabelanlagen (§§ 35 bis 37)**,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. Förderung der rundfunktechnischen Infrastruktur **für digitalisierte Übertragungstechniken und Förderung** neuartiger Übertragungstechniken nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages,
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## § 40

## Zusammensetzung der Versammlung

(1) In die Versammlung entsenden

1. fünf Mitglieder die im Landtag vertretenen Parteien entsprechend dem Verhältnis der bei der vorausgegangenen Wahl zum Landtag für ihre Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt,
2. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind und nicht bereits nach Nummer 1 ein Mitglied entsenden,
3. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
4. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
5. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
6. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
7. ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
8. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
9. zwei Mitglieder die Arbeitgeberverbände, und zwar eines aus dem Bereich der Industrie und eines aus dem Bereich des Handels,
10. ein Mitglied die Handwerksverbände,
11. ein Mitglied die Bauernverbände,
12. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
13. ein Mitglied der Landesjugendring,
14. zwei Mitglieder der Landessportbund,
15. ein Mitglied die Verbraucherzentrale,

## § 40

## Zusammensetzung der Versammlung

(1) In die Versammlung entsenden

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. *unverändert*
12. *unverändert*
13. *unverändert*
14. *unverändert*
15. *unverändert*

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

16. ein Mitglied der Naturschutzbund Deutschland,
17. ein Mitglied die Arbeiterwohlfahrt,
18. ein Mitglied der Arbeitskreis Neue Erziehung,
19. ein Mitglied die Humanistische Union,
20. ein Mitglied der Verband der entwicklungspolitischen Initiativen Niedersachsens,
21. ein Mitglied der Deutsche Mieterbund,
22. ein Mitglied der Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine,
23. ein Mitglied der Flüchtlingsrat,
24. ein Mitglied der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz,

16. *unverändert*
17. *unverändert*
18. *unverändert*
19. *unverändert*
20. ein Mitglied der Verband **Entwicklungspolitik** \_\_\_\_\_ Niedersachsens,
21. *unverändert*
22. *unverändert*
23. *unverändert*
24. ein Mitglied der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz.

**(1/1) Je ein Mitglied entsenden folgende Organisationen aus den Bereichen Publizistik, Kunst und Kultur:**

25. ein Mitglied der Landesmusikrat,
26. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
27. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren,
28. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film,
29. ein Mitglied gemeinsam die Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien und die Fachgruppe Literatur - Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
30. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband,
31. ein Mitglied der Fachbereich Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,

1. \_\_\_\_\_ der Landesmusikrat,
2. \_\_\_\_\_ das Film- und Medienbüro,
3. \_\_\_\_\_ die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren,
4. \_\_\_\_\_ die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film,
5. ein Mitglied gemeinsam die Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien und die Fachgruppe Literatur - Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
6. \_\_\_\_\_ der Deutsche Journalistenverband,
7. \_\_\_\_\_ der Fachbereich Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470*

32. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
33. ein Mitglied der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung,
34. ein Mitglied der Landesverband der Kunstschulen,
35. ein Mitglied der Landesverband der Volkshochschulen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auch in anderen Ländern bestehen, ist die Entscheidung über die Entsendung durch in Niedersachsen bestehende Teile der Organisationen und Gruppen zu treffen.

(4) <sup>1</sup>Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden; Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, haben für mindestens jede zweite Amtszeit der Versammlung eine Frau zu entsenden. <sup>2</sup>Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Versammlung bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt fest, ob die Entsendung ordnungsgemäß ist und ob ihr Hinderungsgründe nach § 41 entgegenstehen. <sup>2</sup>Ist die Ordnungsmäßigkeit bis zum ersten Zusammentritt der Versammlung noch nicht festgestellt, so bleiben die entsprechenden Sitze in der Versammlung bis zur späteren Feststellung frei. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden.

*Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

8. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
9. \_\_\_\_\_ der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung,
10. \_\_\_\_\_ der Landesverband der Kunstschulen,
11. \_\_\_\_\_ der Landesverband der Volkshochschulen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt fest, ob die Entsendung ordnungsgemäß ist, **insbesondere** ob ihr Hinderungsgründe nach § 41 entgegenstehen. <sup>2</sup>**Soweit** die Ordnungsmäßigkeit bis zum **nächsten** Zusammentritt der Versammlung noch nicht festgestellt **worden ist**, \_\_\_\_\_ bleiben **diese** Sitze in der Versammlung \_\_\_\_\_ frei. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Versammlung beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Amtszeit führt die Versammlung die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Versammlung weiter.

(6) *unverändert*

## § 41

## Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung darf nicht sein, wer

1. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist,
2. Mitglied des Landtages ist, ausgenommen Fälle der Entsendung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 2,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter steht oder für diesen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist oder Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist,
4. als privater Veranstalter Rundfunk veranstaltet, Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder Verantwortlicher für die Weiterverbreitung eines Programms nach § 35 Abs. 1 ist, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem solchen Rundfunkveranstalter, Träger oder Verantwortlichen steht, von diesem abhängig ist oder an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt ist oder
5. nicht zum Landtag wählbar ist, wobei das vom Flüchtlingsrat nach § 40 Abs. 1 Nr. 23 entsandte Mitglied nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben muss.

(2) Tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung der Versammlung.

## § 41

## Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung darf nicht sein, wer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. \_\_\_\_ privater Rundfunkveranstalter \_\_\_\_, Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder Verantwortlicher für die Weiterverbreitung eines Programms nach § 35 Abs. 1 ist, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem solchen Rundfunkveranstalter, Träger oder Verantwortlichen steht, von diesem abhängig ist oder an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt ist oder
5. nicht zum Landtag wählbar ist; \_\_\_\_ das vom Flüchtlingsrat nach § 40 Abs. 1 Nr. 23 entsandte Mitglied muss nicht die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzen**.

(2) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

## § 42

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. <sup>2</sup>Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und die pauschale Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstausfalls nach Maßgabe einer von der Landesmedienanstalt zu erlassenden Entschädigungssatzung sowie auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. <sup>2</sup>Die Entschädigungssatzung bedarf der Genehmigung der Staatskanzlei.

## § 43

## Versammlungsvorstand

Die Versammlung wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 46 (Versammlungsvorstand).

## § 44

## Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
2. Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, zu ihrer Versetzung in den Ruhestand sowie zu der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren übrigen Beschäftigten der Landesmedienanstalt,
3. Erlass der Satzungen, der Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,

## § 42

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine **angemessene** Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Landesmedienanstalt zu erlassenden Entschädigungssatzung sowie auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. <sup>1/1</sup>**Die Satzung kann bestimmen, dass neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung ein nachgewiesener Verdienstausfall pauschal abgegolten wird.** <sup>2</sup>Die Entschädigungssatzung bedarf der Genehmigung der Staatskanzlei.

## § 43

## Versammlungsvorstand

*unverändert*

## § 44

## Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 4. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 13 Abs. 3 bis 5, soweit sie nicht Verstöße gegen Regelungen zur Werbung oder zum Sponsoring betreffen, | 4. <i>unverändert</i>     |
| 5. Entscheidung über die Erteilung von Zulassungen sowie über deren Rücknahme oder Widerruf mit Ausnahme der Fälle des § 12,                          | 5. <i>unverändert</i>     |
| 6. Entscheidung über die Unbedenklichkeitsbestätigung nach § 9 Abs. 4 Satz 4,   | 6. <i>unverändert</i>     |
| 7. Entscheidung über Befreiungen nach § 16 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Sätze 3 und 4,  | 7. <i>unverändert</i>     |
| 8. Feststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 3,  | 8. <b>wird gestrichen</b> |
| 9. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Bürgerrundfunk,   | 9. <i>unverändert</i>     |
| 10. Entscheidung über die Beanstandung sowie über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach § 36,                             | 10. <i>unverändert</i>    |
| 11. Entscheidung über die Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen sowie Anordnungen nach § 37 Abs. 4 bis 6,           | 11. <i>unverändert</i>    |
| 12. Entscheidung über die Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 50 000 Euro und  | 12. <i>unverändert</i>    |
| 13. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.                                  | 13. <i>unverändert</i>    |

(2) Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt.

(2) *unverändert*

## § 45

## Sitzungen der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin oder des Direk-

## § 45

## Sitzungen der Versammlung

(1) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

tors muss die Versammlung einberufen werden. <sup>3</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben. <sup>4</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Wer als privater Veranstalter Rundfunk veranstaltet, einen solchen Veranstalter vertritt oder für den Inhalt des Programms eines solchen Veranstalters verantwortlich ist, kann mit Zustimmung der Versammlung an Sitzungen teilnehmen, soweit seine Programme betroffen sind. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Versammlung ist er zur Teilnahme verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. <sup>2</sup>Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei kann zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser ist jederzeit zu hören.

§ 46  
Fachausschüsse

<sup>1</sup>Die Versammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse. <sup>2</sup>Eine Aufgabenzuweisung nach einzelnen Veranstaltern ist unzulässig. <sup>3</sup>§ 45 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 47  
Beschlüsse der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) <sup>1</sup>**Den** Veranstaltern **von** privatem Rundfunk **und den für den** Inhalt des Programms **Verantwortlichen kann die** Versammlung **die Teilnahme** an Sitzungen **gestatten**, soweit **ihre** Programme betroffen sind. <sup>1/1</sup>**Andere Vertreterinnen oder Vertreter des Veranstalters können zugelassen werden.** <sup>2</sup>Auf Verlangen der Versammlung **sind Personen nach Satz 1** zur Teilnahme verpflichtet.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 46  
Fachausschüsse

*unverändert*

§ 47  
Beschlüsse der Versammlung

*unverändert*



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 13 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nrn. 5 und 9 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind.

## § 48

Direktorin oder Direktor

(1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>2</sup>§ 41 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Landesmedienanstalt. <sup>3</sup>Bei Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor vertritt die oder der Vorsitzende der Versammlung die Landesmedienanstalt.

(3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 und des § 36 sowie des § 37 Abs. 4 bis 6 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei deren oder dessen Verhinderung mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Versammlung treffen. <sup>2</sup>Die Versammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 49

Bedienstete der Landesmedienanstalt

<sup>1</sup>Die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landesmedienanstalt bestimmen sich nach den für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Die Eingruppierung und die Vergütung muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen; die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Zur Vergütung im Sinne des Satzes 2 gehören auch Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar von der Landesmedienanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtun-

## § 48

Direktorin oder Direktor

(1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>2</sup>§ 41 gilt entsprechend. <sup>21</sup>**Wiederwahl ist zulässig.** <sup>3</sup>Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 und des § 36 sowie des § 37 Abs. 4 **und 5** im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei deren oder dessen Verhinderung mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Versammlung treffen. <sup>2</sup>Die Versammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 49

Bedienstete der Landesmedienanstalt

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landesmedienanstalt bestimmen sich nach den für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften. <sup>2</sup>Die Eingruppierung und die Vergütung muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen; die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Zur Vergütung im Sinne des Satzes 2 gehören auch Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar von der Landesmedienanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtun-

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

gen geleistet werden, zu denen die Beschäftigten einen eigenen Beitrag leisten.

tungen geleistet werden, zu denen die Beschäftigten einen eigenen Beitrag leisten.

**(2) <sup>1</sup>Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Besoldungs-(Vergütungs-, Lohn-)gruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. <sup>2</sup>Der Stellenplan ist einzuhalten. <sup>3</sup>Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.**

## § 50

Haushalts- und Rechnungswesen

<sup>1</sup>Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Landesmedienanstalt sind die für das Land geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können.

## § 50

Haushalts- und Rechnungswesen

*unverändert*

## § 51

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 RStV, der ihr zu drei Vierteln zusteht, und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(2) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt in ihrer Kostensatzung.

(3) Der NDR verwendet das ihm zustehende Viertel des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 RStV sowie den ihm zustehenden Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt, im Benehmen mit dem Land für die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote, soweit sich diese Produktionen und Angebote innerhalb seines Programmauftrags halten.

## § 51

Finanzierung der Landesmedienanstalt

*unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 52  
Veröffentlichungen

Die Staatskanzlei bestimmt, welches Amtsblatt die Landesmedienanstalt für ihre Veröffentlichungen verwendet.

§ 53  
Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der Staatskanzlei auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt schriftlich auf Rechtsverletzungen hinweisen. <sup>2</sup>Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Staatskanzlei die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. <sup>3</sup>Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Staatskanzlei die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt oder auf deren Kosten selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen. <sup>4</sup>In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossen.

Siebenter Teil  
**Schlussvorschriften**

§ 54  
Datenverarbeitung  
für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rundfunkveranstalter privaten Rechts oder deren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistischen Zwecken gelten die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

§ 52  
Veröffentlichungen

*unverändert*

§ 53  
Rechtsaufsicht

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei **ist berechtigt**, die Landesmedienanstalt schriftlich **darauf hinzuweisen, wenn deren Maßnahmen oder Unterlassungen Rechtsvorschriften** verletzen. <sup>2</sup>Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Staatskanzlei die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. <sup>3</sup>Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Staatskanzlei die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt **und** auf deren Kosten selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen. <sup>4</sup>In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossen.

Siebenter Teil

**Datenschutz, Ordnungswidrigkeiten,**  
**Schlussvorschriften**

§ 54  
Datenverarbeitung  
für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) **Soweit** personenbezogene Daten durch Rundfunkveranstalter privaten Rechts oder deren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistischen Zwecken **verarbeitet werden**, gelten die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind die Gegendarstellungen, Unterlassungsverpflichtungen und Widerrufe

(2) *unverändert*

1. zu den gespeicherten Daten zu nehmen,
2. dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und
3. bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Wer durch eine Berichterstattung in einem schutzwürdigen Interesse beeinträchtigt ist, kann vom Rundfunkveranstalter Auskunft über seine der Berichterstattung zugrunde liegenden gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

(3) *unverändert*

1. aus den Daten auf Personen, die an der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch beteiligt sind, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person der Einsenderin oder des Einsenders oder der Gewährträgerin oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die Ausforschung des Informationsbestandes zulassen und dadurch die journalistische Aufgabe des Veranstalters beeinträchtigen würde

und das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. <sup>3</sup>Die oder der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 55  
Datenschutzkontrolle

<sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den Rundfunkveranstaltern privaten Rechts die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag. <sup>2</sup>Die Befugnisse bestimmen sich nach den §§ 22 und 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. <sup>3</sup>Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Landesmedienanstalt.

§ 56  
Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk

1. eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 RStV wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässige Sendung verbreitet, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
2. eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 RStV wegen Kriegsverherrlichung unzulässige Sendung verbreitet,
3. eine Sendung verbreitet, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV unzulässig ist, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. eine Sendung verbreitet, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RStV unzulässig ist, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 RStV eine Sendung verbreitet, die geeignet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen,

§ 55  
Datenschutzkontrolle

*unverändert*

§ 56  
Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. eine Sendung verbreitet, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV unzulässig ist, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt und ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. *unverändert*
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 RStV eine Sendung verbreitet, die geeignet ist, das körperliche, geistige **oder** seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen,

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

- |   |   |
|---|---|
| <p>6. eine Sendung entgegen den Jugendschutzbestimmungen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RStV verbreitet, ohne dass die Landesmedienanstalt dies nach § 3 Abs. 7 RStV gestattet hat,</p> <p>7. eine nach § 3 Abs. 3 Satz 1 RStV wegen Jugendgefährdung unzulässige Sendung verbreitet, ohne dass die Landesmedienanstalt dies nach § 3 Abs. 3 Satz 2 RStV gestattet hat,</p> <p>8. entgegen § 3 Abs. 4 RStV eine Sendung, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,</p> <p>9. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 RStV nicht sicherstellt, dass eine Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,</p> <p>10. eine Programmankündigung mit Bewegtbildern zu einer Sendung, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2 RStV außerhalb dieser Zeiten verbreitet,</p> <p>11. eine Sendung entgegen einer Sendezeitbeschränkung der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 7 Satz 2 RStV verbreitet,</p> <p>12. ein Großereignis entgegen § 5 a Abs. 1 oder 3 RStV verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,</p> <p>13. Werbung oder Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 RStV nicht von anderen Programmteilen trennt,</p> <p>14. in der Werbung oder im Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 RStV unterschwellige Techniken einsetzt,</p> <p>15. eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung nach § 7 Abs. 4 RStV vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,</p> | <p>6. eine Sendung entgegen den Jugendschutzbestimmungen in § 3 Abs. 2 <b>Satz 2 oder</b> 3 RStV verbreitet, ohne dass die Landesmedienanstalt dies nach § 3 Abs. 7 RStV gestattet hat,</p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. entgegen § 3 Abs. 4 <b>und 5 Sätze 1 und 3</b> RStV eine Sendung, die nach § 3 Abs. 2 <b>oder</b> 3 _____ RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,</p> <p>9. <i>unverändert</i></p> <p>10. eine Programmankündigung mit Bewegtbildern zu einer Sendung, die nach § 3 Abs. 2 <b>oder</b> 3 _____ RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2 RStV außerhalb dieser Zeiten verbreitet,</p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. Werbung oder Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 RStV nicht <b>eindeutig</b> von anderen Programmteilen trennt,</p> <p>14. <i>unverändert</i></p> <p>15. <i>unverändert</i></p> |
|---|---|

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

- |  |   |
|--|---|
| <p>16. eine Dauerwerbesendung nicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2 RStV kennzeichnet,</p> <p>17. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 RStV Schleichwerbung verbreitet oder entsprechende Praktiken anwendet,</p> <p>18. virtuelle Werbung in eine Sendung einfügt, ohne dass dies nach § 7 Abs. 6 Satz 2 RStV zulässig ist,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 8 RStV Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,</p> <p>20. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 RStV nicht zu Beginn oder am Ende einer gesponserten Sendung auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,</p> <p>21. eine Sendung verbreitet, die entgegen § 8 Abs. 3, 4, 5 oder 6 RStV gesponsert ist,</p> <p>22. der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RStV in Verbindung mit dessen Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt,</p> <p>23. entgegen § 23 Abs. 2 RStV die Aufstellung der Programmbezugsquellen nicht fristgemäß der Landesmedienanstalt vorlegt,</p> <p>24. entgegen § 34 Satz 2 RStV die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich nicht zur Verfügung stellt,</p> <p>25. entgegen § 44 Abs. 1 RStV einen Gottesdienst oder eine Sendung für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,</p> <p>26. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 RStV, auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 Satz 2 Werbung oder Teleshopping-Spots</p> <p>a) in eine Fernsehsendung, die aus eigenständigen Teilen besteht, in einen eigenständigen</p> | <p>16. eine Dauerwerbesendung nicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2 RStV <b>ankündigt oder während ihres ganzen Verlaufs</b> kennzeichnet,</p> <p>17. <i>unverändert</i></p> <p>18. <b>entgegen</b> § 7 Abs. 6 Satz 2 RStV virtuelle Werbung in eine Sendung einfügt _____,</p> <p>19. <i>unverändert</i></p> <p>20. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 RStV nicht zu Beginn oder am Ende einer gesponserten Sendung <b>deutlich</b> auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,</p> <p>21. eine Sendung verbreitet, die entgegen § 8 Abs. ____ 4, 5 oder 6 RStV gesponsert ist <b>oder nach § 8 Abs. 3 RStV unzulässige Anregungen oder Hinweise enthält</b>,</p> <p>22. <b>als privater Fernsehveranstalter</b> der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 RStV in Verbindung mit dessen Absatz 1 Satz 1 nicht nachkommt,</p> <p>23. <i>unverändert</i></p> <p>24. <i>unverändert</i></p> <p>25. <i>unverändert</i></p> <p>26. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 RStV, auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 Satz 2, Werbung oder Teleshopping-Spots</p> <p>a) in <b>einen eigenständigen Teil</b> einer Fernsehsendung _____ oder</p> |
|--|---|

## Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

## Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

Teil oder

- |   |  |
|---|--|
| <p>b) in eine Sportsendung oder eine Sendung über ähnlich gegliederte Ereignisse oder Darbietungen, die Pausen enthalten, außerhalb einer Pause</p> <p>einfügt,</p> <p>27. eine Sendung öfter durch Werbung oder Teleshopping unterbricht, als dies nach § 44 Abs. 4 RStV, auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 Satz 2, zugelassen ist,</p> <p>28. eine Nachrichtensendung, eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen, einen Dokumentarfilm oder eine Sendung religiösen Inhalts entgegen § 44 Abs. 5 Satz 1 RStV durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,</p> <p>29. die nach § 45 RStV zulässige Dauer der Werbung überschreitet,</p> <p>30. entgegen § 45 a Abs. 1 RStV ein Teleshopping-Fenster ausstrahlt, das nicht mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauert,</p> <p>31. entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 1 RStV mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt,</p> <p>32. entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 2 RStV länger als insgesamt drei Stunden pro Tag Teleshopping-Fenster sendet,</p> <p>33. ein Teleshopping-Fenster ausstrahlt, das entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 3 RStV nicht optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet ist,</p> <p>34. entgegen § 47 Abs. 4 RStV die Nutzung eines Programmangebotes von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,</p> <p>35. den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 Sätze 1 und 2 RStV unterrichtet,</p> <p>36. elektronische Einwilligungen entgegennimmt ohne die Sicherstellungsvoraussetzungen nach § 47 Abs. 8 RStV zu schaffen,</p> | <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>einfügt,</p> <p>27. <i>unverändert</i></p> <p>28. <i>unverändert</i></p> <p>29. <i>unverändert</i></p> <p>30. <i>unverändert</i></p> <p>31. <i>unverändert</i></p> <p>32. <i>unverändert</i></p> <p>33. <i>unverändert</i></p> <p>34. <i>unverändert</i></p> <p>35. <i>unverändert</i></p> <p>36. elektronische Einwilligungen entgegennimmt, ohne die Sicherstellungsvoraussetzungen nach § 47 Abs. 8 RStV zu schaffen,</p> |
|---|--|



*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

37. es entgegen § 47 a Abs. 1 Satz 1 RStV dem Nutzer nicht ermöglicht, einzelne Rundfunkangebote anonym oder unter Pseudonym in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen,
38. die in § 47 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 RStV genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,
39. entgegen § 47 a Abs. 4 Satz 2 RStV unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
40. personenbezogene Daten entgegen § 47 b oder § 47 c RStV erhebt, verarbeitet, nutzt, übermittelt oder nicht löscht,
41. entgegen § 47 f Abs. 2 Satz 3 RStV ein Rundfunkangebot gegen den Abruf oder Zugriff durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rundfunk ohne die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 RStV erforderliche Zulassung veranstaltet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. <sup>2</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Veranstalter, dessen Programm bundesweit verbreitet wird, hat die Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Soweit ein Verfahren nach einer den einzelnen Tatbeständen des Absatzes 1 entsprechenden Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmt sich die Landesmedienanstalt mit den anderen Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(5) <sup>1</sup>Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. <sup>2</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. <sup>3</sup>Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

37. *unverändert*

38. *unverändert*

39. *unverändert*

40. *unverändert*

41. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. <sup>2</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Veranstalter, dessen Programm bundesweit verbreitet wird, hat die Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Soweit ein Verfahren **wegen eines Sachverhalts im Sinne des** Absatzes 1 \_\_\_\_\_ in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmt sich die Landesmedienanstalt mit den anderen Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(5) *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/ 2470

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 57  
Übergangsregelungen

(1) Für den Betriebsversuch zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen gelten bis zu seiner Beendigung die in den §§ 37 bis 48 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes enthaltenen Bestimmungen weiter.

(2) Die Übertragungskapazitäten, die die Landesmedienanstalt nach § 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes zur Durchführung des Betriebsversuchs zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen erhalten hat, bleiben der Landesmedienanstalt zur Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>In einer Einführungsphase von fünf Jahren sollen die öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstalter bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen jeweils die Hälfte der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. <sup>2</sup>Der Betrieb des technischen Multiplex ist hierbei eingeschlossen.

§ 57  
Übergangsregelungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sollen die öffentlich-rechtlichen und **die** privaten Veranstalter in einer Einführungsphase von fünf Jahren jeweils die Hälfte der **digitalen terrestrischen** Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. <sup>2</sup>**Die Veranstalter nach Satz 1 sind auch an der Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) gleichmäßig zu beteiligen.**

## Artikel 2

### Änderung des Landespressegesetzes

In das Niedersächsische Pressegesetz vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 25), wird der folgende neue § 19 eingefügt:

#### „§ 19

#### Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzu-

*Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/2470*

*Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

**reichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“**

§ 58  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 327), außer Kraft.

**Artikel 3**  
In-Kraft-Treten

*unverändert*